

Abschrift

3 OH 7/19



Landgericht Köln

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

der Frau Virginia E. Ne. E.

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer
Straße 89, 50321 Brühl,

gegen

die Gemeinnützige Gesellschaft der F. zu O. mbH (),
vertreten durch die Geschäftsführer, M. T. Straße 5.

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte H. & Kollegen, An
L., 50321 Köln

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 28.08.2019

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Berg, den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Meurer und den Richter am Landgericht Sikoski

beschlossen:

Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines
schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. Kam es unter der Behandlung der Antragstellerin bei der Antragsgegnerin im Jahre 2018 an ihrer linken Hand, insbesondere bei Operation vom 23.04.2018 und 27.08.2018 oder deren OP-Nachsorge, zu Behandlungsfehlern?
2. Falls ja: Handelt es sich dabei um grobe Behandlungsfehler?
3. Bestanden zu den Operation an der linken Hand der Antragstellerin vom 23.04.2018 und 27.08.2018 Behandlungsalternativen und wurde die Antragstellerin hierüber zutreffend aufgeklärt?
4. Welcher pathologische Zustand besteht bis heute der linken Hand der Antragstellerin fort und welche Therapie ist geeignet, diesen Zustand effektiv zu behandeln? Welche Kosten werden hierfür voraussichtlich entstehen?

Mit dessen Erstattung wird beauftragt:

Dr. med. Dr. [REDACTED]

Uniklinik Düsseldorf

Klinik für Diakonie

Klinik für [REDACTED]

40100 Düsseldorf

Der Sachverständige wird nur beauftragt, wenn die antragstellende Partei einen Auslagenvorschuss in Höhe von 2.500,00 Euro bei der Zahlstelle des Amtsgerichts Köln einzahlt.

Hierfür wird eine Frist innerhalb von 4 Wochen gesetzt.

Berg

Meurer

Sikoski